

**6. Satzung zur Änderung  
der Satzung der Stadt Warendorf über die Erhebung von Hundesteuer  
vom 15.12.2000 in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 15.12.2006  
vom 20.12.2016**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 ( GV NW S.666 ) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 ( GV NRW S. 966 ) und der §§ 3 und 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrheinwestfalen ( KAG ) vom 21.Oktober 1996 ( GV NW S. 712 ) zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.09.2015 ( GV NRW S.666 ), hat der Rat der Stadt Warendorf in seiner Sitzung vom 16.12.2016 folgende Änderungssatzung beschlossen:

**§ 1**

§ 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Steuermaßstab und Steuersatz

(1 ) Die Hundesteuer beträgt jährlich, wenn von einem Hundehalter oder mehreren Personen gemeinsam

- |   |                     |
|---|---------------------|
| a.) nur ein Hund gehalten wird  | 84,00 Euro          |
| b.) zwei Hunde gehalten werden  | je Hund 114,00 Euro |
| c.) drei oder mehr Hunde gehalten werden  | je Hund 126,00 Euro |
| d.) für die Haltung eines oder mehrerer gefährlicher Hunde beträgt die jährliche Steuer | je Hund 462,00 Euro |

**§ 2**

§ 2 Abs. 3 (Aufzählung der Hunderassen der gefährlichen Hunde)  
Nr. 5 „Alano“ entfällt.

**§ 3**

§ 10 (Ordnungswidrigkeiten) Nr. 3 „Abmeldung“ entfällt.

**§ 4**

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2017 in Kraft.

**Stadt Warendorf  
Der Bürgermeister**

### Bekanntmachungsanordnung

#### **Öffentliche Bekanntmachung der 6. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Warendorf über die Erhebung von Hundesteuer vom 15.12.2000 in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 15.12.2006 vom 20.12.2016**

Gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung) wird bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt und nach § 2 Abs. 1 und Abs. 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Die vorstehende Satzung wird hiermit gemäß § 14 der Hauptsatzung der Stadt Warendorf in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 22.12.2014 öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser ortsrechtlichen Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Warendorf, den 20.12.2016

gez.

Axel Linke  
Bürgermeister